Hierzu wird eine neue Frist bis zum 1. **Robember d. Is.** bestimmt. Im Versolg der Kreisblatt. Verfügung vom 29. Juli cr. (Stück 31 und 37) veranlasse ich die Ortspolizeibehörden, sowie die Guts: und Gemeindevorstände des Kreises, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die noch nothwendige Vernichtung der Mäuse in der gehörigen Weise alsbald weiter zur Ausführung gebracht wird.

Neustadt D.=S., den 14. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

Ar. 199. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 27. Mai 1889 (Stück 22 Nr. 91) fordere ich die Gemeindevorstände des Kreises auf, mir dis zum 20. d. Ats. bestimmt anzuzeigen, ob und in welcher Anzahl die Formulare zu den Landsturmrollen I und II angeschafft worden sind und wo dieselben verwahrt werden.

Wo die Formulare noch nicht vorhanden sein sollten, sind dieselben sofort zu beschaffen. Neustadt D.-S., den 13. Oktober 1892. Der Königliche Landrath.

Mr. 200. Die Magisträte in Steinau D.-S. und Klein-Strehlitz, sowie die übrigen ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden angewiesen, in Zukunft bei Ueberreichung von Gewerbeanmeldungs, verhandlungen stets anzugeben, wie hoch sich das Anlage- und Betriebskapital, einschließlich des Werthster sür den Gewerbebetrieb benutzten Räume und Grundstücke u. s. w., bei jedem Gewerbetreibenden jährlich beläuft, beziehungsweise belausen wird.

Neustadt D.-S., den 6. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

**Mr. 201.** An Stelle des vom 1. d. Mts. ab pensionirten Fuß:Gendarm Brock hierselbst ist der Königliche Gensdarm Steiner I von Katscher hierher versetzt worden.

Neustadt D.S., den 11. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath. J. V.: von Sydow, Regierungs-Assellsessor.

Unter dem Rindvieh des Oekonom Schreiber auf der Schloßstraße hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt D.S., den 12. Oktober 1892.

Die Polizei=Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Unter einer Schweineheerde des Schwarzviehhändlers Alexander Bartelt hierselbst ist die Maul: und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Zülz, den 6. Oktober 1892. Die Polizei=Berwaltung. Auf Anordnung der Königlichen Regierung ist eine Revision von Steuer-Heberollen vorzunehmen.

Es sind daher die Heberollen: der Gemeinden Achthuben, Altstadt, Buchelsdorf, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Ellsnig, Jassen, Kreiwiß, Kröschendorf, Kunzendorf

am 24. Oktober cr.; der Gemeinden Laßwitz, Leuber, Neudeck, Klein-Pramsen, Schlogwitz, Wackenau, Wiese gräßt., Zeiselwitz, Ellguth, Ernestinenberg

am 25. Oltober cr.; der Gemeinden Blaschewiß, Josefsgrund, Kohlsdorf, Krobusch, Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Neudorf, Polnisch-Olbersdorf, Deutsch-Probniß, Polnisch-Probniß

am 26. Oktober cr.; der Gemeinden Deutsch-Rasselwiß, Simsdorf, Grabine, Mühlsdorf, Groß-Pramsen, Schnellewalde, Schmitsch, Siebenhuben, Kujau, Waschelwiß

am 27. Oktober er. in der Zeit von Vormittag 8 bis 12 Uhr der Unterzeichneten zur Revision vorzulegen. Wegen Anlegung und Führung der Heberollen wird auf die Bekanntmachung vom 17. März 1892

Stück 11 Seite 95 des diesjährigen Kreisblattes verwiesen. Neustadt D.:S., den 10. Oktober 1892.

Königliche Areistasse. Kroker.